

Neufassung der Allgemeinverfügung des Kreises Wesel vom 28.03.2021

zur Anordnung nach § 16 Abs. 2 der CoronaSchVO vom 5. März 2021 in der ab dem 29. März 2021 gültigen Fassung sowie zur Anordnung weiterer Einschränkungen nach § 16a Abs. 2 der CoronaSchVO vom 5. März 2021 in der ab dem 29. März 2021 gültigen Fassung

vom 10.04.2021

Die Allgemeinverfügung des Kreises Wesel vom 28.03.2021 zur Anordnung nach § 16 Abs. 2 der CoronaSchVO vom 5. März 2021 in der ab dem 29. März 2021 gültigen Fassung sowie zur Anordnung weiterer Einschränkungen nach § 16a Abs. 2 der CoronaSchVO vom 5. März 2021 in der ab dem 29. März 2021 gültigen Fassung (Amtsblatt Kreis Wesel Nr. 10/2021, S. 2) wird geändert und erhält folgende Fassung:

Anordnung zur Nutzung von Angeboten mit Schnelltests nach § 16 Abs. 2 der CoronaSchVO vom 5. März 2021 in der ab dem 07. April 2021 gültigen Fassung

Allgemeinverfügung des Kreises Wesel als untere Gesundheitsbehörde

vom 10.04.2020

Der Kreis Wesel als untere Gesundheitsbehörde erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 sowie in Verbindung mit § 16 Abs. 2 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 5. März 2021 in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen zur Verminderung der Weiterverbreitung von COVID-19-Infektionen für das Gebiet des Kreises Wesel folgende Regelungen:

1. Anordnungen

- a) Es wird festgestellt, dass es im Bereich des Kreises Wesel ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahe Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.03.2021 V1) gibt.
- b) Es wird angeordnet, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 CoronaSchVO die Nutzung der entsprechenden Angebote von ei-

nem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 der CoronaSchVO abhängig ist.

2. Vollziehbarkeit und Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

3. Geltungsdauer

Die Neufassung dieser Allgemeinverfügung tritt am 12. April 2021 in Kraft und gilt bis zum 18. April 2021.

Die noch bis zum 11.04.2021 geltende ursprüngliche Fassung dieser Allgemeinverfügung vom 28.03.2021 sowie die Neufassung dieser Allgemeinverfügung treten vorzeitig zu dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem eine Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Kraft tritt, mit der die in der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 01.04.2021 (MBI. NRW. 2021 S. 106a) getroffene Feststellung, dass im Kreis Wesel die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO vorliegen, aufgehoben wird.

Begründung:

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut (RKI) eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Es ist notwendig, den Eintritt von weiteren COVID-19 Infektionen zu verzögern, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nur beschränkt vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen.

Bei COVID-19 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen, wobei der Hauptübertragungsweg die Tröpfcheninfektion ist. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus insbesondere bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen oder dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl.

Zu 1.a und b):

Gemäß § 16 Abs. 2 CoronaSchVO können Kreise und kreisfreie Städte nach § 16 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO, die über ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahes Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit

(BAnz AT 09.03.2021 V1) verfügen, durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestimmen, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 CoronaSchVO die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 CoronaSchVO abhängig ist. Gemäß der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 01.04.2021 (MBI. NRW. 2021 S. 106a) hat dieses festgestellt, dass im Kreis Wesel die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO vorliegen.

Der Kreis Wesel und seine Städte und Gemeinden haben unter Einbindung zahlreicher Akteure (Hilfsorganisationen, Apotheken, Ärzteschaft, lokale Unternehmen, etc.) in kürzester Zeit eine flächendeckende Testinfrastruktur mit inzwischen über 150 Teststellen in allen Städten und Gemeinden des Kreises eingerichtet.

In den kreisangehörigen Städten und Gemeinden werden zunehmend weitere Schnelltest-Stellen mit hohen Testkapazitäten aufgebaut. Dies belegt, dass im Kreis Wesel ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahe Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus- Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.03.2021 V1) vorhanden ist.

Die frühzeitige Erkennung einer Viruserkrankung ist durch den größtmöglichen Einsatz von Schnelltests gerade bei diffuser Entwicklung ergänzend möglich. Gleichzeitig ist nach den bisherigen Erkenntnissen des Infektionsgeschehens im Kreis Wesel aus der Nutzung der o. g. Angebote kein besonderes Risiko für Ausbruchsgeschehen erwachsen, so dass die Nutzung dieser Angebote bei Vorliegen eines tagesaktuellen Testergebnisses aus Infektionsgründen für verantwortlich gehalten und gleichzeitig die Inanspruchnahme der Schnelltests durch die Bevölkerung gefördert wird.

Aus diesem Grund wird für das Kreisgebiet Wesel angeordnet, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 CoronaSchVO die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 der CoronaSchVO abhängig ist.

Zu 3):

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde vor dem Hintergrund der hier gebotenen Eilbedürftigkeit Gebrauch gemacht.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung ist unter Berücksichtigung der Geltungsdauer der zugrundeliegenden CoronaSchVO befristet bis zum 18.04.2021. Die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Regelungen wird fortlaufend geprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis 1:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet unter www.justiz.de zu finden.

Hinweis 2:

Diese Neufassung der Allgemeinverfügung vom 28.03.2021 enthält keine Regelungen mehr über die Anordnung einer Maskenpflicht in Kraftfahrzeugen.

Wesel, den 10.04.2021

gez.
Ingo Brohl
Landrat